

 **Bundesministerium**  
Europa, Integration  
und Äußeres

[bmeia.gv.at](http://bmeia.gv.at)

An [team.s@bmvrdj.gv.at](mailto:team.s@bmvrdj.gv.at)

zH  
Kopie an: Parlament -  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

«Land»

Geschäftszahl: BMEIA-AT.8.15.02/0137-I.5/2019  
vom 21.8.2019

Zu Geschäftszahl: BMVRDJ-S884.020/0001-IV 1/2019  
vom 3.7.2019

## **Begutachtung; BMVRDJ; Änderung des Strafgesetzbuches zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53 f des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind unionsrechtliche Normen in einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift bei erstmaliger Zitierung mit ihrem – verkürzten – Titel und einer Fundstellenangabe zu zitieren. Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren.

BMEIA / Völkerrechtsbüro  
Abt. I.5 - Allgemeines Völkerrecht  
[abti5@bmeia.gv.at](mailto:abti5@bmeia.gv.at)

**Mag. Mirjam Zeitfogel**  
**Mag. Christian Breitler**  
Sachbearbeiter

[mirjam.zeitfogel@bmeia.gv.at](mailto:mirjam.zeitfogel@bmeia.gv.at)  
[christian.breitler@bmeia.gv.at](mailto:christian.breitler@bmeia.gv.at)

+43 50 11 50-3925  
+43 50 11 50-3627

Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [abti5@bmeia.gv.at](mailto:abti5@bmeia.gv.at) zu richten.

Gemäß Rz. 55 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 soll die Fundstellenangabe im Regelfall dem nachstehenden Muster folgen: „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“.

Gemäß Rz. 56 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 ist bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG; Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“

Gemäß Rz. 57 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 kann für einen Rechtsakt, für den ein Kurztitel naheliegend oder gebräuchlich ist, der Kurztitel im Anschluss an die Anführung des Titels und die Fundstellenangabe wie folgt eingefügt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie), ABl. Nr. L 199 vom 09.08.1993 S. 84, in der Fassung der Richtlinie ...“

Gemäß Rz. 58 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bereits erfolgte Änderungen an einem Rechtsakt nach folgendem Muster auszuweisen: „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABl. Nr. L 17 S 1, (bei erst einer Änderung jedoch: in der Fassung der Verordnung ...,) in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ...“

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die EU seit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon mit 01.12.2009 Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft ist. Wird nicht ausdrücklich auf die Rechtslage vor dem Vertrag von Lissabon Bezug genommen, sind daher generell die Begriffe „Union“, „Unionsrecht“, „innerhalb der Europäischen Union“, „innerunional“ etc. anstelle von „Gemeinschaft“, „Gemeinschaftsrecht“, „innergemeinschaftlich“ etc. zu verwenden.

Im Gesetzesentwurf hat es demnach zu lauten:

- Unter Art 1 (Änderung des Strafgesetzbuches):

*„Unionsbeamte ~~Gemeinschaftsbeamte~~ sind auch die Mitglieder der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union, die nach den Verträgen errichtet wurden, und die Bediensteten dieser Einrichtungen, soweit das Statut nicht gilt“*

- Unter Art 3 (Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union):

*„Richtlinie (EU) 2017/1371 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug, ABl. Nr. L 198 vom 28.07.2017 S 29, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 350 vom 29.12.2017 S. 50“*

In den Erläuterungen hat es demnach zu lauten:

- Unter „I. Allgemeiner Teil“:

*„Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden: Betrugsübereinkommen), ABl. Nr. C 316 vom 27.11.1995 S. 49“*

Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass der Kurztitel stets einheitlich zu verwenden ist. Während zunächst vom „Betrugsübereinkommen“ (S. 2 der Erläuterungen) die Rede ist, wird später auf das PIF-Übereinkommen (S. 3 der Erläuterungen) Bezug genommen. Dies ist in Übereinstimmung zu bringen, sofern die beiden Kurztitel synonym zu verstehen sind.

- Unter „II. Besonderer Teil. Zu Artikel 1 (Änderungen des StGB)“:

Unter „Zu Z 1 und 2 (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b und Z 4b StGB)“:

*„Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen*

*Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (im Folgenden: Bestechungs-Übereinkommen), ABl. Nr. C 195 vom 25.06.1997 S. 2"*

*„Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind, ABl. Nr. L 56 vom 04.03.1968, S. 1"*

Unter „Zu Z 2 (§ 168c StGB)“:

Aufgrund erstmaliger Zitierung unter „I. Allgemeiner Teil“ kann für das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften der entsprechende Kurztitel geführt werden. Wie bereits oben angemerkt, ist ein einheitlicher Kurztitel für das Übereinkommen zu verwenden.

*„Erläuternder Bericht zum Übereinkommen über den Schutz der Finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (vom Rat am 26. Mai 1997 gebilligter Text), ABl. Nr. C 191 vom 23.06.1997, S. 1"*

*„Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates, ABl. Nr. L 298 vom 26.10.2012 S. 1"*

In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung und im Vorblatt hat es demnach zu lauten:

Es wird darauf hingewiesen, dass die erstmalige Zitierung vollständig zu erfolgen hat; in der Folge kann lediglich der Kurztitel angeführt werden.

Für den Bundesminister  
i.V. Loidl

Elektronisch gefertigt